

„ Brunnenschützen Königsbrunn e.V. "



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

„ Brunnenschützen Königsbrunn e.V. „

und hat seinen Sitz in 86343 Königsbrunn.

2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse an. Dies gilt auch für alle Mitglieder des Vereins, die sich ebenfalls der Satzung, den Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüssen des BSSB unterwerfen.
4. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.
Eingetragen im Vereinsregister- Nr. VR 20037

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Alle dem Verein nach Leistung seiner laufenden Ausgaben verbleibenden rein Überschüsse werden ausschließlich zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Das Zweckvermögen darf nur für den Erhalt der Schießsportanlage und des Vereinsheimes, sowie zur Neuanschaffung von Sportgeräten und Einrichtungsgegenständen verwendet werden.
2. Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, Böllern, Armbrüsten und Bogen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Runden Wettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

Vereinssitz: Königsallee 5; 86343 Königsbrunn; VR Bank Augsburg – Ostallgäu ; IBAN: DE06 7209 0000 0001 9462 69
1. Vorsitzender: Günter Lindhammer Mindelheimer - Str. 31 1/2 86343 Königsbrunn 08231 / 9268012
2. Vorsitzender: Thomas Bors Wilhelm-Hauff-Str. 22 86161 Augsburg
Schatzmeister: Gerhard Kienle Fugger - Str. 9 c 86836 Untermeitingen

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
Wird das Aufnahmegesuch nicht binnen 4 Wochen vom Schützenmeisteramt abgelehnt, gilt es als angenommen.
3. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss mindestens von einem Sorgerechts Inhaber unterschrieben sein.
4. Gegen den Ablehnungsbeschluss steht dem oder der Betroffenen die Beschwerde zum Vereinsausschluss zu. Die Beschwerde ist binnen 3 Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an das Schützenmeisteramt zu richten. Der Vereinsausschuss hat innerhalb 4 Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.
5. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
6. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres vorliegen. Geschieht dies nicht, hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das nachfolgende Geschäftsjahr zu erbringen.
3. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung schwerwiegend sein muss.
 - a) Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch mehrheitlichen Beschluss aus. Nachdem der oder die Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
 - b) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem oder der Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen.
4. Übt der oder die Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt diese mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses.

Vereinssitz: Königsallee 5; 86343 Königsbrunn; VR Bank Augsburg – Ostallgäu ; IBAN: DE06 7209 0000 0001 9462 69
1. Vorsitzender: Günter Lindhammer Mindelheimer - Str. 31 1/2 86343 Königsbrunn 08231 / 9268012
2. Vorsitzender: Thomas Bors Wilhelm-Hauff-Str. 22 86161 Augsburg
Schatzmeister: Gerhard Kienle Fugger - Str. 9 c 86836 Untermeitingen

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
3. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens zum 31.01. des Geschäftsjahres zu entrichten.
2. Der Verein erhebt von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr. Die Höhe der Gebühr errechnet sich aus dem Verwaltungsaufwand und der Anmeldegebühr zum BSSB."
3. Bleibt ein Mitglied trotz 2. Mahnung mit seiner Beitragszahlung im Rückstand, kann die Vorstandschaft die Streichung aus der Mitgliederliste vornehmen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Verwendung der Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

§ 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

1. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
2. Die Wahl des 1. und 2. Schützenmeisters muss schriftlich erfolgen. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Schützenmeisteramtes und der Ausschussmitglieder kann durch Handzeichen erfolgen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder damit einverstanden ist.

Vereinssitz: Königsallee 5; 86343 Königsbrunn; VR Bank Augsburg – Ostallgäu ; IBAN: DE06 7209 0000 0001 9462 69
1. Vorsitzender: Günter Lindhammer Mindelheimer - Str. 31 1/2 86343 Königsbrunn 08231 / 9268012
2. Vorsitzender: Thomas Bors Wilhelm-Hauff-Str. 22 86161 Augsburg
Schatzmeister Gerhard Kienle Fugger - Str. 9 c 86836 Untermeitingen

3. Gewählt ist wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
4. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
6. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Das Schützenmeisteramt
- Der Vereinsausschuss
- Die Mitgliederversammlung

§ 11 Das Schützenmeisteramt

1. Es besteht aus dem ersten und zweiten Schützenmeister, dem 1. Schatzmeister/Kassierer, dem 1. Schriftführer und dem 1. Sportleiter.
2. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist.
3. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
4. Dem Schützenmeisteramt obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Soweit gesetzlich zulässig, gilt : Eine Haftung für einfache Fälle von Fahrlässigkeit bei der Vereinsführung wird ausgeschlossen.
5. Das Schützenmeisteramt bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 12 Der Vereinsausschuss

1. Er besteht aus dem Schützenmeisteramt, dem von der Schützenjugend gewählten Jugendleiter, der von den Schützenden gewählten Damenleiterin und von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedern.
2. Er ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
3. Die Einberufung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter der Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegen dem 1. Schützenmeister.

Vereinssitz: Königsallee 5; 86343 Königsbrunn; VR Bank Augsburg – Ostallgäu ; IBAN: DE06 7209 0000 0001 9462 69
 1. Vorsitzender: Günter Lindhammer Mindelheimer - Str. 31 1/2 86343 Königsbrunn 08231 / 9268012
 2. Vorsitzender: Thomas Bors Wilhelm-Hauff-Str. 22 86161 Augsburg
 Schatzmeister Gerhard Kienle Fugger - Str. 9 c 86836 Untermeitingen

4. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder abstimmungsberechtigt.
5. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder endet mit der des Schützenmeisteramtes.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von 2 Wochen durch persönliches Anschreiben an alle Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, an die dem Verein bekannten Adressen. Das persönliche Anschreiben kann auch per E-Mail an die dem Verein bekannte E-Mail-Adresse erfolgen. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt zusätzlich als Aushang am schwarzen Brett im Vereinsheim.
3. Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:
 - a) Bericht des 1. Schützenmeisters
 - b) Bericht des 1. Schatzmeisters/Kassierers unter Vorlage der Jahresrechnung
 - c) Prüfungsbericht der Kassenprüfer
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Schützenmeisteramtes.
 - e) (Nach Ablauf der Wahlperiode) Neuwahl des Schützenmeisteramtes, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer.
 - f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen.
 - g) Satzungsänderung (Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt).
 - h) Verschiedenes.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahlberechtigt und abstimmungsberechtigt.
5. Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dringliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt Vereinsordnungen zu beschließen.
7. Über die Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Schützenmeister zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziffer 2 einzuberufen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

§ 14 Protokoll

1. Über die Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

Vereinssitz: Königsallee 5; 86343 Königsbrunn; VR Bank Augsburg – Ostallgäu ; IBAN: DE06 7209 0000 0001 9462 69
 1. Vorsitzender: Günter Lindhammer Mindelheimer - Str. 31 1/2 86343 Königsbrunn 08231 / 9268012
 2. Vorsitzender: Thomas Bors Wilhelm-Hauff-Str. 22 86161 Augsburg
 Schatzmeister Gerhard Kienle Fugger - Str. 9 c 86836 Untermeitingen

2. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
3. Protokolle sind vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks, ist das verbleibende Vermögen der für den Vereinssitz zuständigen Gemeinde mit der Maßgabe zu übertragen, dieses wieder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Jugendsportzwecke dauerhaft zu verwenden. Die für die Vereinsgeschichte wichtigen Unterlagen, insbesondere Mitgliederlisten, Chroniken, Fotos, Ehrenscheiben, Fahnen und ähnliches sind dem Gemeindearchiv zu übergeben.

§ 16 Vereinsordnungen

1. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses geehrt werden.

§ 17 Schützenjugend

1. Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus zum Ende des Kalenderjahres in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen.
2. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Das Schützenmeisteramt hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.
3. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Vereinsfinanzplanes zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.
4. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, so entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

Vereinssitz: Königsallee 5; 86343 Königsbrunn; VR Bank Augsburg – Ostallgäu ; IBAN: DE06 7209 0000 0001 9462 69
 1. Vorsitzender: Günter Lindhammer Mindelheimer - Str. 31 1/2 86343 Königsbrunn 08231 / 9268012
 2. Vorsitzender: Thomas Bors Wilhelm-Hauff-Str. 22 86161 Augsburg
 Schatzmeister Gerhard Kienle Fugger - Str. 9 c 86836 Untermeitingen